

Stellungnahme zu 41/ME Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz u.a.,  
Änderung

Von Thomas Zehetbauer <thomasz@hostmaster.org>

Der Bundesminister für Gesundheit begehrt in Ministerialentwurf 41 unter  
Artikel 3,  
Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes, §2 die Ermächtigung, durch  
Verordnung das  
Betreten von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit zu regeln.

Dazu ist festzustellen

1.) dass der Bundesminister für Gesundheit mit der Verordnung gemäß § 2 Z 1  
des  
COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 seine ihm bisher vom  
Gesetzgeber

zugestandenen Kompetenzen, nämlich das Betreten von bestimmten Orten zu  
untersagen,  
weit überschritten hat. Lit.: V 363/2020-25

2.) dass die gesetzeswidrige Verordnung als "Ausgangssperre mit Erlaubnis  
zum Spazierengehen"

kommuniziert wurde, was die Polizei in zahlreichen Fällen zum Anlass  
genommen hat, weit über  
das epidemiologische Ziel der Eindämmung und über das Legalitätsprinzip  
hinauszuschiessen.

Lit.: LVWG-S-891/001-2020, VGW-031/093/4983/2020-2, u.a.

3.) dass der Bundesminister für Gesundheit epidemiologische Erkenntnisse zu  
den Übertragungswegen  
von SARSCoV2 ignoriert und Maßnahmen im Freien verordnet hat, wo das  
Übertragungsrisiko minimal ist.

Lit: "Indoor transmission of SARS-CoV-2", Hua Qian et al  
"All identified outbreaks of three or more cases occurred in an indoor  
environment,  
which confirms that sharing indoor space is a major SARS-CoV-2 infection  
risk."  
<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.04.04.20053058v1>

Lit: <https://twitter.com/mariodujakovic/status/1289225070011748358>  
"Wir können bei 96,9% der positiven Befunde die jeweilige Infektionsquelle  
nachvollziehen. Und bisher können wir keine Infektion verzeichnen, deren  
Quelle  
ein Event oder eine Ansammlung im Freien war. Die Demo hatte zB null  
Auswirkungen."  
@mariodujakovic, Mediensprecher Stadtrat Peter Hacker, Jul 31, 17h43

Die vom Bundesminister für Gesundheit begehrte Änderung des COVID19-  
Maßnahmegesetz  
würde das Problem der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit also lediglich  
aus dem  
Bereich der Verwaltung in den Bereich der Gesetzgebung verlagern.

Lit: V 363/2020-25  
"Einschränkungen der durch Art. 4 Abs. 1 StGG und Art. 2 Abs. 1 4. ZPEMRK  
gewährleisteten  
Freizügigkeit sind daher verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie  
gesetzlich zum Zwecke  
eines legitimen öffentlichen Interesses vorgesehen und zur Zielerreichung  
geeignet,  
erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinn sind."

Auch die aktuelle Verordnung einer Maskenpflicht im Lebensmittelhandel ist  
ohne nachweisbare  
Infektionstätigkeit nicht zu einer Zielerreichung geeignet und daher  
verfassungswidrig.

Lit: "Investigation on a cluster epidemic of COVID-19 in a supermarket in  
Liaocheng, Shandong  
province", Zhang JZ et al  
"Infection rates among supermarket employees were 9.2% (11/120), family  
members of confirmed

cases 2.9% (12/93) and supermarket clients 0.02% (2/8 224) respectively." <https://www.cebm.net/study/covid-19-a-cluster-epidemic-of-covid-19-in-a-supermarket-in-liaocheng-shandong-province/>

Lit: <https://twitter.com/mariodujakovic/status/1278643749166481408>  
"Auch auf Supermärkte konnte bis heute (noch) keine Infektionskette zurückgeführt werden."  
@mariodujakovic, Mediensprecher Stadtrat Peter Hacker, Jul 2, 12h56

Insgesamt ergibt sich ein besorgniserregendes Bild der derzeitigen Amtsführung, was schon aus pädagogischen Gründen nicht belohnt werden sollte. Es scheint unter den gegebenen Umständen vielmehr dringend geboten, die Bevölkerung vor weiteren verfassungswidrigen Verordnungen zu schützen und die Aufgaben des Bundesministers für Gesundheit zu präzisieren.

Ich stelle daher folgenden Abänderungsantrag:

§ 2 samt Überschrift lautet:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten geregelt werden, soweit eine Infektionstätigkeit an diesen Orten nachgewiesen wurde und nicht unwesentlich ist. Der Nachweis einer wesentlichen Infektionstätigkeit hat durch die Daten aus der Cluster-Analyse der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu erfolgen.

<https://www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/epidemiologische-abklaerung-am-beispiel-covid-19/>

(2) Bei der Verordnung von Maßnahmen sind wissenschaftlich-epidemiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen und Bedacht auf die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger zu nehmen. Im Zweifel ist sachkundige Beratung durch Experten der AGES bzw. des Verfassungsdienstes einzuholen.

(3) Die verordneten Maßnahmen sind vom Bundesministerium für Gesundheit zu begründen.

Diese Begründung hat wenigstens zu enthalten

- 1.) wissenschaftliche Grundlage
  - 2.) Grundrechtsabwägung (Verhältnismäßigkeit)
  - 3.) angestrebte zahlenmäßige Reduktion der Neuinfektionen
- und ist als Begleitschreiben zur Verordnung auf der Webseite des Ministeriums zu veröffentlichen.

(4) Verordnete Maßnahmen sind vom Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von zwei Wochen zu evaluieren. Diese Evaluierung hat wenigstens folgende Kriterien zu berücksichtigen

- 1.) erzielte Reduktion der Neuinfektionen
  - 2.) Regelkonformität (Compliance) der Bevölkerung
  - 3.) Grundrechtsabwägung und mögliche gelindere Mittel
- und ist auf der Webseite des Ministeriums zu veröffentlichen.